

Name der Gesellschaft:
Actien=Gesellschaft für Gasbeleuchtung in Hamm.

会社名：
ハム・ガス照明株式会社

認可年月日：
1860.08.17.

業種：
ガス

掲載文献等：
Amtsblatt der Regierung zu Arnsberg, Stück 39, Jg.1860, SS.243-256.

ファイル名：
18600817AGGH_A.pdf

Amts-Blatt

der Königl. Regierung zu Arnberg.

Stück 39.

Arnberg, den 29. September

1860.

Nachstehender Allerhöchster Erlaß: Auf den Bericht vom 2ten August d. Js. will Ich hierdurch auf Grund des Gesetzes vom 3ten November 1843 die Errichtung einer Aktien-Gesellschaft unter dem Namen „Aktien-Gesellschaft für Gasbeleuchtung in Hamm“ mit dem Domicil zu Hamm im Regierungsbezirk Arnberg genehmigen und deren, in dem zurückfolgenden notariellen Act vom 1sten Juni d. Js. verlautes Statut mit der Maßgabe bestätigen, daß der zweite Satz des §. 6. zu beginnen hat: „Die Direktion ist jedoch auch befugt u. c.“ Sie, die Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und des Innern, haben hiernach das Weitere zu veranlassen.

B I
N 407
Statuten der
Aktien-Gesell-
schaft für Gas-
beleuchtung zu
Hamm.

Ostende, den 17. August 1860.

Im Namen Seiner Majestät des Königs:

(gez.) **Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent.**

(gez.) von der Seydt. Simons. Graf v. Schwerin.

zu den Ministern für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, den Justiz-Minister und den Minister des Innern

wird hierdurch in beglaubigter Form mit dem Bemerkten ausgesagt, daß die Urschrift desselben in dem Geheimen Staats-Archiv niedergelegt wird.

Berlin, den 8. September 1860.

(L. S.) **Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.**

Verhandelt zu Hamm am ersten Juni, Achtzehn Hundert und sechszig im großen Rathhause. Vor mir Gustav Adolph Bergholtz, Königlichem Justizrath und bestalltem Notare in dem Bezirke des Königl. Preussischen Appellations-Gerichtes zu Hamm, wohnhaft in der Stadt Hamm, und im Beisein der zugezogenen, mir von Person und als des Lesens und Schreibens kundige, volljährige Inländer bekannten Instrumentenzeugen, nämlich: a. des Gastwirths Heinrich Unkenbold von hier, b. des Kastellans Anton Commerz von hier, denen allerseits, wie Notar und Zeugen hiermit versichern, keines der Verhältnisse entgegensteht, welche von der Theilnahme an der Verhandlung nach Paragraph fünf bis neun des Gesetzes vom elften Juli achtzehnhundert fünf und vierzig über das Verfahren bei Aufnahme von Notariats-Instrumenten ausschließen, erschienen: A. folgende Mitglieder des Magistrats der Stadt Hamm, a. der Herr Beigeordnete Doctor philosophiae Wilhelm von der Mark, b. der Herr Rathsherr, Rechnungsrath Hermann Wortmann, c. der Herr Rathsherr Gerichtstaxator Carl Theodor Fuhrmann, d. der Herr Rathsherr

Kaufmann Wilhelm Nebiker (Oststraße), B. folgende Mitglieder der Stadtverordneten-Versammlung der Stadt Hamm, a. der Herr Stadtverordneter-Vorsteher, Conditior Franz Vorberg, b. der Herr Stadtverordneter Glasermeister Johann Bellwinkel, c. der Herr Stadtverordneter Glasermeister Friedrich Otto, d. der Herr Stadtverordneter Kaufmann August Meese, e. der Herr Stadtverordneter Maler Wilhelm Tönius, f. der Herr Stadtverordneter, Bürgermeister a. D. Eduard Loerbros, g. der Herr Stadtverordneter Kaufmann Christian Wente, h. der Herr Stadtverordneter Kaufmann Ludwig Schmidt, i. der Herr Stadtverordneter Kaufmann Wilhelm Nebiker, Weststraße, k. der Herr Stadtverordneter Kaufmann Louis Uhlenborf, l. der Herr Stadtverordneter Kaufmann Hugo Garfshagen, m. der Herr Stadtverordneter, Lotterie-Einnehmer Clemens August Pielsicker, C. a. der Herr Bürgermeister Wilhelm Jahn, b. der Herr Oberlehrer Doctor philosophiae Hermann Haedenkamp, c. der Herr Kaufmann Meier Bacharach, d. der Herr Rechtsanwalt Julius Heinzmann, e. der Herr Baumeister Carl Keller, sämmtlich von hier, und mir, dem Notare von Person und als dispositionsfähig bekannt und gaben zu vernehmen: Zwischen der Stadt Hamm, vertreten durch den Magistrat und die Stadtverordneten-Versammlung, welche beiden Behörden zur Aufnahme des gegenwärtigen Actes vorschriftsmäßig vorgeladen sind, und den sub C. a. bis e. einschließlich aufgeführten Personen ist zur Errichtung einer Actien-Gesellschaft für Gasbeleuchtung in Hamm folgendes Statut vereinbart worden.

S t a t u t e n

der Actien-Gesellschaft für Gasbeleuchtung in Hamm.

Erstens: Namen, Siz, Zweck und Dauer der Gesellschaft.

§. Ein. Unter dem Namen „Actiengesellschaft für Gasbeleuchtung in Hamm“ bildet sich, unter Berücksichtigung der bestehenden Gesetze und insbesondere des Gesetzes vom neunten November Achtzehnhundert drei und vierzig, eine Actiengesellschaft, welche in Hamm ihren Siz und die Bereitung von Gas, sowie den Verkauf desselben an die Stadt Hamm und an Private in dieser Stadt zum Zweck hat.

§. Zwei. Die Gesellschaft beginnt ihre Wirksamkeit sogleich nach erfolgter landesherrlicher Genehmigung. Die Dauer derselben wird auf fünfzig Jahre, vom Tage der Landesherrlichen Genehmigung an gerechnet, bestimmt. Der Stadtgemeinde Hamm steht jedoch nach zwanzig Jahren vom Dritten Februar achtzehnhundert acht und fünfzig angerechnet, das Recht zu, von den Actien, welche sie nicht selbst besitzt, alljährlich einen Theil bis zum Betrage von Dreitausend Thalern, durch Auslösung gegen Zahlung des Betrags, worauf jede Actie lautet, also des Nominalwertes, für sich zu erwerben. Will sie von diesem Rechte Gebrauch machen, so muß sie spätestens im Monat August solches der Direction anzeigen und die Zahl der Actien, welche sie zu erwerben wünscht, bestimmen. Diese Actien werden demnächst in der nächsten im October stattfindenden ordent-

lichen Generalversammlung ausgelost und ist der Betrag an die Actionaire, deren Actien das Loos getroffen hat, von der Stadt Hamm baar zu zahlen. Der Stadt Hamm steht auch das Recht zu, die ganze Anlage nach fünf und zwanzig Jahren, vom dritten Februar achtzehnhundert acht und fünfzig ab, durch Einlösung sämtlicher ihr dann noch nicht zugehörenden Actien zum Nominalwerth zu erwerben. Die Baarzahlung für die ausgelosten oder sonst von der Stadt Hamm erworbenen Actien erfolgt gegen Rückgabe der Actien selbst oder nach erfolgter Amortisation derselben.

Zweitens: Gesellschaft-Kapital, Actien, Actionaire.

§. Drei. Das Grundcapital der Gesellschaft wird auf Fünfzig Tausend Thaler Preuß. Courant festgesetzt, getheilt in Fünfhundert Actien, jede von Hundert Thalern. Die Stadt Hamm theiligt sich dabei mit einem Betrage von achtzehntausend fünfhundert Thalern. Die Actien sind Nominalactien auf bestimmte Inhaber lautend.

§. Vier. Jeder Actionair nimmt durch die Zeichnung oder den Erwerb einer Actie Domizil im Bezirke des Königl. Kreisgerichts zu Hamm. Alle Insinuationen erfolgen gültiger Weise, den Vorschriften der §§. zwanzig bis zwei und zwanzig einschließlic, Theil ein Titel sieben der allgemeinen Gerichtsordnung gemäß, an die in der Stadt Hamm wohnende von ihm zu bestimmende Person oder an dem, in dieser Stadt belegenen, von ihm zu bezeichnenden Hause und in Ermangelung der Bestimmung einer Person oder eines Hauses, auf der Amtsstube der Polizei-Behörde der Stadt Hamm.

§. Fünf. Die Actienbeträge sind nach Bedürfnis auf Anordnung der Direction der Gesellschaft durch Theilzahlungen in Terminen, die nicht unter vier Wochen von einander abstehen dürfen, an den von der Direction zu bestimmenden und in der öffentlichen Aufforderung namhaft zu machenden Empfänger in Hamm zu berichtigen. Die eingegangenen Raten werden vom Tage der Einzahlung an bis zum dreißigsten September achtzehnhundert acht und fünfzig mit fünf von Hundert verzinst.

§. Sechs. Wer innerhalb der von der Direction bestimmten Frist die Zahlung der ausgeschriebenen Beträge nicht leistet, kann von dem ordentlichen Gerichte dazu angehalten werden und fällt außerdem für den Verzug zu Gunsten der Gesellschaftskasse in eine Conventionalstrafe von Einem Zehntel des ausgeschriebenen Betrages. Die Direction ist jedoch (nicht) auch*) befugt, den Säumigen, falls derselbe binnen einer anderweiten Frist, nach erfolgter schriftlicher, nach §. Vier zu insinuirender Erinnerung den eingezahlten Betrag nebst fünf Prozent Zinsen seit dem Zahlungstage nicht berichtigt hat, von der Verpflichtung mit der Wirkung zu entbinden, daß die bereits geleisteten Zahlungen der Casse der Actien-Gesellschaft anheimfallen und die erworbenen Ansprüche an die Gesellschaft erlöschen. Ein solcher Beschluß, durch welchen gleichzeitig die betreffenden Actien ausdrücklich für erloschen zu erklären sind, ist unter Angabe der Nummer der

*) cfr. C. D. vom 17. August 1860.

Actien durch einmalige Einrückung in die nach §. ein und dreißig dazu bestimmten Blätter bekannt zu machen. An die Stelle der solchergestalt erloschenen Actien können neue ausgegeben werden.

§. Sieben. Ueber die Theilzahlungen werden besondere mit den Nummern der künftig anzufertigenden Actien versehene Interimsquittungen nach dem beiliegenden Formular A. ausgestellt, welche von mindestens zwei Mitgliedern der Direction zu unterzeichnen sind und bei der Zahlung der letzten Rate gegen die eigentlichen Actien ausgewechselt werden. Die Actien, nach dem beiliegenden Formular B. ausgefertigt, müssen von mindestens vier Directoren unterzeichnet seyn und in das Actienbuch der Gesellschaft eingetragen werden. Denselben werden nach dem beifolgenden Formulare C. für fünf Jahre Dividendenscheine beigefügt, welche gleichfalls von wenigstens zwei Directoren zu unterzeichnen sind, und nach Ablauf des letzten Jahres durch neue ersetzt werden. Wenn Actien-Documente oder Interims-Quittungen als verloren angegeben werden, so behält es rücksichtlich der Mortifikation derselben bei den desfalligen gesetzlichen Bestimmungen lediglich sein Bewenden. Die Mortifikation oder ein Aufgebot von Dividendenscheinen findet nicht Statt, doch soll Demjenigen, welcher den Verlust von Dividendenscheinen vor Ablauf der Verjährungsfrist bei der Direction anmeldet, und den stattgehabten Besitz durch Vorzeigung der Actien oder sonst in glaubhafter Weise darthut, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht eingelösten Dividendenscheine ausgezahlt werden. Die Uebertragung des Eigenthums einer Actie geschieht der Gesellschaft gegenüber durch eine schriftliche Erklärung, welche von dem Eigenthümer und dem neuen Erwerber zu unterzeichnen und mit der übertragenen Actie der Direction zu überreichen ist. Diese Erklärung bedarf keiner öffentlichen Beglaubigung. Die Direction, welche das Recht, aber nicht die Verpflichtung hat, die Richtigkeit der Unterschriften zu prüfen, veranlaßt die Uebertragung der cedirten Actien auf den Namen des neuen Erwerbers in das Actienbuch, ertheilt hierüber dem neuen Erwerber durch eine auf die Rückseite der Actie zu setzende, von vier Mitgliedern der Direction zu vollziehende also lautende Erklärung:

„Das Eigenthum dieser Actie ist auf den N. N. übergegangen und die Cession in dem Actienbuch vermerkt. Samm den Die Direction.“
eine Bescheinigung und stellt die Actie dem neuen Erwerber wieder zu, während die Cession selbst bei den Gesellschafts-Acten verbleibt. Ebenso verfährt die Direction, wenn das Eigenthum einer Actie durch Erbgang oder auf andere Art auf einen Anderen übergeht, welcher sich auf gesetzliche Weise zu legitimiren hat.

Drittens: Verwaltung.

§. Acht. Die Geschäfte der Gesellschaft und deren Angelegenheiten überhaupt werden wahrgenommen: a. durch die Actionaire in der Generalversammlung, b. durch die Direction und c. durch besondere Beamte.

A. General-Versammlung.

§. Neun. Jährlich findet in Hamm und zwar im Monat October eine Gene-

ralversammlung der Actionaire Statt, welche die Direction durch Bekanntmachung in den im §. ein und dreißig benannten oder an deren Stelle tretenden Gesellschaftsblättern beruft. Diese Bekanntmachung soll mindestens vierzehn Tage vor der Versammlung erfolgen. Außerordentliche Generalversammlungen, welche ebenfalls in Hamm abzuhalten sind, beruft die Direction, so oft sie es für nöthig erachtet. Sie ist verpflichtet dazu, wenn Besitzer von mindestens hundert Actien oder der Magistrat der Stadt Hamm schriftlich darauf antragen. Der Zweck jeder außerordentlichen Generalversammlung muß in der öffentlichen Einladung ausdrücklich genannt seyn und diese mindestens vierzehn Tage vorher erfolgen.

§. Zehn. Die Generalversammlung, zu der nur solche Actionaire zugelassen werden, deren Namen im Actienbuche verzeichnet sind, beschließt über alle Anträge in Angelegenheiten der Gesellschaft, welche an sie gebracht werden. Jeder Actionair soll das Recht haben, bei der ordentlichen Generalversammlung Anträge zu stellen; er muß solche aber vier Tage vorher anmelden.

§. Elf. Die innerhalb der statutarischen Grenzen gefaßten Beschlüsse der Generalversammlung sind auch für die Actionaire, welche der Versammlung nicht beigewohnt haben, und für die Verwaltung bindend.

§. Zwölf. In der General-Versammlung, in welcher der Vorsitzende der Direction den Vorsitz führt, hat jeder Inhaber von zwei Actien eine Stimme, aber keiner mehr, wie zehn Stimmen. Die Stadt Hamm übt durch einen jährlich von dem Magistrat und den Stadtverordneten zu wählenden Commissar — für den in Abwesenheits- oder sonstigen Verhinderungsfällen ein ebenfalls alljährlich von dem Magistrat und den Stadtverordneten zu wählender Stellvertreter austritt, — ihr Stimmrecht aus, in der Art, daß ihr, die Versammlung mag mehr oder weniger besucht seyn, auf je zwei Stimmen der darin vertretenen Actionaire eine Stimme zukommt. Bei ungrößer Zahl der vertretenen Stimmen der übrigen Actionaire wird die eine überschießende Stimme bei Berechnung der Stimmenzahl der Stadt Hamm nicht gerechnet. Daneben übt die Stadt für die in Ihren Besitz befindlichen Actien kein weiteres Stimmrecht aus. Nur bei der Frage über die Auflösung der Gesellschaft (§. Sechs und dreißig), in welchem Falle ausnahmsweise jede Actie eine Stimme repräsentirt, giebt auch die Stadt für jede ihrer Actien eine Stimme ab.

§. Dreizehn. Abwesende Actionaire können sich durch gehörig legitimirte Bevollmächtigte, welche selbst Actionaire sind, vertreten lassen. Für Handlungshäuser sind auch Procuraträger, für öffentliche Institute deren Repräsentanten und für Ehefrauen deren Ehemänner, selbst wenn diese nicht Actionaire sind, zur Ausübung des Stimmrechts befugt. Minderjährige oder andere bevormundete Personen werden durch ihre Vormünder oder Curatoren vertreten. Als gehörig legitimirt wird ein Bevollmächtigter angesehen, wenn er sich im Besitze einer gerichtlichen oder notariellen Vollmacht oder einer von der Ortsbehörde beglaubigten Vollmacht, unter Privatunterschrift, befindet. Kein Actionair darf jedoch für sich

und als Bevollmächtigter von Anderen mehr als zehn Stimmen vertreten. Diese Beschränkung findet auf das nach §. Zwölf der Stadt Hamm zustehende Stimmrecht keine Anwendung.

§. Vierzehn. Die Actionaire oder Bevollmächtigte, welche an einer Generalversammlung Theil nehmen wollen, müssen spätestens drei Tage (zwei und siebenzig Stunden) vor der Stunde, in welcher die Generalversammlung beginnt, die Actien, welche sie selbst, ihre Mündel u. oder ihre Vollmachtgeber besitzen, bei der Direction vorzeigen, worauf sie Stimmzettel erhalten, auf denen die Zahl der Stimmen, zu denen sie nach §. zwölf und dreizehn berechtigt sind, angegeben werden. Diese Stimmzettel dienen zugleich als Einlaßkarten zur Versammlung und hat kein Actionair ohne solche Einlaßkarte Zutritt.

§. Fünfzehn. Der Vorsitzende der Generalversammlung (sfr. §. Zwölf) wählt zwei Assistenten und zwei Stimmenräumer aus den an der Versammlung Theil nehmenden Actionairen oder Bevollmächtigten.

§. Sechzehn. Bei Beschlüssen der Generalversammlung entscheidet die absolute Stimmenmehrheit und bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden mit Ausnahme des im §. Sechs und dreißig vorgesehenen Falles und der im §. Achtzehn erwähnten bezüglichen Fälle. Auch die Wahlen erfolgen nach absoluter Stimmenmehrheit. Ergiebt sich bei der ersten Abstimmung eine solche nicht, so findet zwischen den Zweien, welche die meisten Stimmen erhalten haben, die engere Wahl statt. Unter den mit gleichen Stimmen Erwählten entscheidet das Loos.

§. Siebzehn. Ueber die Beschlüsse der Generalversammlung werden gerichtliche oder notarielle Protocolle aufgenommen, welche von dem Vorsitzenden, den erschienenen Mitgliedern der Direction, sowie von den beiden Assistenten des Vorsitzenden zu unterzeichnen sind. Diesem Protocolle wird ein Verzeichniß der in der Versammlung anwesenden und vertretenen Actionaire und ihrer Stimmen beigelegt, welches die eben genannten Personen durch Unterschrift zu vollziehen haben.

§. Achtzehn. Die Gegenstände, welche nur durch Beschluß der Generalversammlung erledigt werden können, sind folgende: 1) Die Vermehrung des Gesellschaftskapitals durch Ausgabe neuer Actien. 2) Die Contrahierung von Anleihen. 3) Die Ergänzung und Abänderung des Statutes. 4) Die Aufhebung früherer Beschlüsse der Generalversammlungen. 5) Die Wahl der Mitglieder der Direction und der Commissarien, welche die Jahresrechnung zu prüfen haben. 6) Die Bestimmung der Höhe der zu vertheilenden Dividende (§. drei und dreißig) und die Bestimmung darüber ob und wie viel mehr als zehn Prozent vom Jahresgewinn zum Reservefond genommen werden soll, und wie der Reservefond zu verwenden ist. 7) Genehmigung der Beschlüsse der Direction darüber, wie viel in jedem Jahre der Bilanz von dem Werthe der Immobilien, Geräthschaften und anderer be- und unbeweglichen Gegenständen, welche das Vermögen

der Gesellschaft ausmachen, abgeschrieben werden soll, (§. drei und dreißig.) 8) Genehmigung der Aufstellung eines technischen und Wahl desjenigen Beamten, der die kaufmännischen Geschäfte der Gesellschaft zu besorgen hat, auch Bestimmung der Besoldung dieses Beamten. 9) Auflösung der Gesellschaft (§. sechs und dreißig). Die Beschlüsse über Vermehrung des Gesellschaftskapitals, Contrahirung von Anleihen und über Ergänzungen oder Abänderungen der Statuten können in einer zu diesem Zwecke nach §. neun berufenen außerordentlichen Generalversammlung — in einer ordentlichen aber nur dann gefaßt werden, wenn die öffentliche Einladung zu derselben den Gegenstand der Verathung und Beschlusfassung ausdrücklich kund gab. Zu Beschlüssen dieser Art ist eine Mehrheit von zwei Drittel der in der Versammlung anwesenden und vertretenen Stimmen, zur Contrahirung von Anleihen auch die Genehmigung des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten erforderlich. Die Beschlüsse über Vermehrung des Gesellschaftskapitals, sowie über Ergänzungen und Abänderungen der Statuten bedürfen außerdem der landesherrlichen Genehmigung.

B. Von der Direction.

§. Neunzehn. Die Direction besteht aus fünf Personen, wovon Eine von dem Magistrate und den Stadtverordneten der Stadt Hamm in gemeinschaftlicher Sitzung und Vier von den Actionairen gewählt werden. Bei der Wahl der Letzteren concurrirt die Stadt nach Maafgabe des §. Zwölf.

§. Zwanzig. Die Directoren, deren Namen durch die für die Bekanntmachungen der Gesellschaft bestimmten Blätter öffentlich bekannt zu machen sind, wählen unter Leitung des an Lebensjahren ältesten Mitgliedes aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter, deren Namen auf gleiche Weise zu veröffentlichen sind. Bei der Wahl des Vorsitzenden, welche auf ein Jahr erfolgt, entscheidet bei Stimmgleichheit der Alterspräsident. Die Direction führt die Aufsicht über den Betrieb, wählt aber außerdem aus ihrer Mitte ein Mitglied, das noch besonders die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes übernimmt, und für sich allein Anweisungen, den Betrieb betreffend, erlassen kann, sowie einen Stellvertreter desselben. Die besfallige Wahl und die diesem Directionsmitgliede und dessen Stellvertreter zu ertheilende Instruction sowie später deren Abänderungen unterliegen der Befätigung der Königl. Regierung zu Arnberg.

§. Ein und zwanzig. Wenn die Direction die Anstellung eines besonderen technischen Beamten für erforderlich hält, nimmt dieselbe einen solchen an. Die erfolgte Annahme muß dann der nächsten Generalversammlung angezeigt und von dieser die Anstellung genehmigt werden. Der Wirkungskreis und die Befugnisse des technischen Beamten werden durch eine besondere Instruction, und durch den mit demselben abzuschließenden Vertrag festgestellt. Dieser Vertrag ist durch die Generalversammlung zu genehmigen, er kann auch nur von dieser aufgehoben werden. Außerdem bedarf die Anstellung des besonderen technischen Beamten und die ihm zu ertheilende Instruction der Genehmigung der Regierung. Zur Besorgung der kaufmännischen Geschäfte der Gesellschaft soll jedenfalls ein besonderer

Beamter angenommen werden und demselben auch die Verwaltung der Einnahmen und Ausgaben der Anstalt (Rendantur) übertragen werden.

§. Zwei und zwanzig. Jeder, der nach §. neunzehn gewählt fünf Directoren erhält für seine Mithewaltung jährlich eine Remuneration, die von der ersten Generalversammlung für die Dauer der Banzeit, nachher aber jährlich bestimmt wird. Die Generalversammlung kann außerdem demjenigen Mitgliede, das die specielle Aufsicht führt (§. Zwanzig) noch eine besondere Gratification verwilligen. Kein Mitglied der Direction darf Bauten oder Lieferungen für die Gesellschaft übernehmen, oder ihr Banquier seyn. Jedes Mitglied hat drei Actien bei der Direction zu deponiren, welche ihm erst dann zurückgegeben werden, wenn es aus der Direction ausscheidet und nichts zu vertreten hat.

§. Drei und zwanzig. Die fünf Mitglieder der Direction werden jedesmal auf zwei Jahre gewählt. Von den durch die erste Generalversammlung gewählten vier Directoren scheidet jedoch nach dem ersten Jahre die durch das Loos bestimmte Hälfte aus. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar. Scheidet einer dieser vier Directoren vor der Zeit, wo er ausfallen würde, durch den Tod oder auf sonstige außerordentliche Weise aus, so wird dessen Stelle durch eine zu gerichtlichem oder notariellem Protocolle erfolgende Wahl der bleibenden Mitglieder vorläufig bis zur nächsten außerordentlichen Generalversammlung besetzt, tritt dasjenige Mitglied der Direction, welches Magistrat und Stadtverordnete wählen, nach zwei Jahren oder im Laufe einer Periode aus, so wird seine Stelle durch die genannten städtischen Behörden wieder besetzt. Auch die Ergänzungswahlen von Directionsmitgliedern sind ihrem Resultate nach durch die Gesellschaftsblätter bekannt zu machen. Die Funktionen der außerordentlich bestellten Directionsmitglieder hören mit dem Zeitpunkte auf, an welchem ihre Vorgänger ausgeschieden seyn würden.

§. Vier und zwanzig. Die Direction versammelt sich so oft es erforderlich ist, jedenfalls aber mindestens monatlich einmal, auf eine von dem Vorsitzenden zu erlassende specielle Einladung sämtlicher Mitglieder in Hamm. Der Vorsitzende muß auch dann eine Sitzung anordnen, wenn drei Mitglieder bei ihm darauf antragen. Um Beschlüsse fassen zu können, müssen mindestens drei Mitglieder anwesend seyn. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Wer zu erscheinen verhindert ist, hat dies schriftlich anzuzeigen. Diese Anzeigen sind zu sammeln.

§. Fünf und zwanzig. In jeder Sitzung werden die Beschlüsse in ein Protocollbuch niedergeschrieben. Die Verhandlung darüber ist von den anwesenden Mitgliedern zu unterschreiben. Den nicht anwesenden Mitgliedern sind die gefassten Beschlüsse spätestens in der nächsten Sitzung durch Vorlesung des Protocollbuchs bekannt zu machen. Daß dieses geschehen und sie von dem Inhalte Kenntniß genommen, haben sie unter der Verhandlung zu bescheinigen. Das Sitzungsprotocollbuch ist in jeder Generalversammlung zur beliebigen Einsicht der Gesellschaftsmitglieder anzulegen.

§. Sechs und zwanzig. Die Direction bedarf zur Vertretung der Gesellschaft keiner Special-Vollmacht für die Fälle, wo die Gesetze eine solche für die gewöhnlichen Mandatsverhältnisse vorschreiben. Die Legitimation für dieselbe bildet eine gerichtliche oder notarielle Ausfertigung der Wahlverhandlungen.

§. Sieben und zwanzig. Die Direction leitet und vollzieht unter Beobachtung des Statuts und nach Maassgabe der Beschlüsse der Generalversammlung nach bester Einsicht die Geschäfte der Gesellschaft. Sie vertritt die Gesellschaft in allen Verhandlungen mit dritten Personen, mit der Stadt und mit dem Staate, sohanu bei der Erwerbung und Veräußerung von Immobilien, Löschung von Hypotheken, und bei Verträgen über Leistungen und Lieferungen von Arbeiten, namentlich auch in Prozessen. Mit der aus §. achtzehn Nummer acht und §. ein und zwanzig sich ergebenden Beschränkung geht die Anstellung, Beaufsichtigung und Entlassung von Beamten und Arbeitern, die Feststellung Ihrer Besoldung und Remunerationen von der Direction aus, jedoch mit der Beschränkung, daß von derselben kein Beamter auf länger als zehn Jahre angestellt und kein Anstellungs-Vertrag abgeschlossen werden darf, durch welchen der Gesellschaft eine Pension aufgebürdet wird. Bei allen Anstellungen von Beamten ist auszubedingen, daß die Entlassung jederzeit ohne Angabe von Gründen erfolgen kann. Die Direction setzt den Tarif für die Gasconsumenten fest, errichtet eine vollständige Buch- und Rechnungsführung nach kaufmännischen Grundsätzen, womit der nach §. ein und zwanzig in sine anzunehmende Beamte zu beauftragen ist, beaufsichtigt diese Geschäftsführung, führt eine genaue Controlle über das Kassenwesen und läßt die Rechnung am dreißigsten Juni jeden Jahres abschließen. Die Direction hat alljährlich der ordentlichen Generalversammlung einen Abrechnungs- und Geschäftsbericht über den ganzen Geschäftsbetrieb abzustatten und einen Etat über Einnahme und Ausgabe des laufenden Jahres vorzulegen.

§. Acht und zwanzig. Die Direction ist befugt, ein einzelnes Mitglied oder mehrere, auch den mit Wahrnehmung der kaufmännischen Geschäfte beauftragten Beamten zur Besorgung besonderer Geschäfte zu delegiren und ist verpflichtet, alle zwei Monate durch zwei ihrer Mitglieder die Gesellschaftsstaffe revidiren zu lassen, worüber dann jedesmal ein Protocoll anzunehmen ist. Ob und wann außerordentliche Kassenrevisionen vorzunehmen sind, hat die Direction zu bestimmen.

§. Neun und zwanzig. Die schriftlichen Ausfertigungen werden mit der Unterschrift „Direction der Actien-Gesellschaft für Gasbeleuchtung (in Hamm)“ unterzeichnet. Bei öffentlichen Bekanntmachungen, Berichten an Oberbehörden, Contracten, Vollmachten und Bestellungen, Cassendispositionen über mehr als Fünfhundert Thaler ist die Unterschrift des Vorsitzenden oder dessen Stellvertreters und zweier Mitglieder der Direction erforderlich. Bei den übrigen Ausfertigungen genügt die Unterschrift des Vorsitzenden oder dessen Stellvertreters und eines Mitgliedes der Direction.

§. Dreißig. Die Beschlüsse der Direction betreffend: 1) Den Kauf- und

Verkauf von Immobilien zur Errichtung der Gasanstalt. 2) Den Kauf- und Verkauf von Maschinen, Utensilien und Röhren, deren Werth die Summe von Tausend Thalern übersteigt. 3) Die Einrichtung von Gebäuden und Anlagen, deren Kosten die Summe von Tausend Thalern übersteigen. 4) Leistungen, Arbeiten und Lieferungen, welche nicht öffentlich an den Mindestfordernden verdingungen werden sollen, sofern der Gegenstand die Summe von Tausend Thalern übersteigt. 5) Die Anstellung, Besoldung, Instruirung und Entlassung von Beamten erfordern die Anwesenheit von mindestens vier Directoren.

§. Ein und dreißig. Die Einladungen zu den Generalversammlungen, so wie alle den Statuten gemäß zu erlassende Bekanntmachungen erfolgen durch die als Gesellschaftsblätter ausgewählten Zeitungen, nämlich: a. die Kölner Zeitung und b. das Hamm'sche Wochenblatt, und nach dem etwaigen Eingehen eines dieser Blätter durch das bleibende und ein anderes mit Genehmigung der Königlichen Regierung zu Arnberg von der Direction zu bestimmendes öffentliches Blatt. Die Königliche Regierung ist befugt, die Wahl anderer Gesellschaftsblätter zu fordern, nöthigenfalls vorzuschreiben. Jeder Wechsel in einem Gesellschaftsblatte ist in dem anderen, in dem Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Arnberg und dem Amtsblatte derjenigen Königlichen Regierung zu veröffentlichen, in deren Bezirk das neugewählte Gesellschaftsblatt erscheint.

Viertens: Prüfung der Rechnungen.

§. Zwei und dreißig. Die General-Versammlung wählt in der jährlich im Monat October abzuhaltenden Versammlung nach Anhörung des Jahresberichtes drei Actionaire aus ihrer Mitte, um die nächstfolgende Jahresrechnung zu prüfen, festzustellen, die sich ergebenden Monita aufzustellen und, nachdem diese erledigt sind, dem Rechnungsführer und der Direction Decharge zu erteilen.

Fünftens: Bilanz, Dividende und Reservefonds.

§. Drei und dreißig. Am dreißigsten Juni eines jeden Jahres soll durch die Direction eine Bilanz des Activ- und Passiv-Vermögens der Gesellschaft aufgestellt; — diese bis zum fünfzehnten September abgeschlossen und in ein bestimmtes Buch eingetragen, an dem letzteren Tage auch den Revisoren (§. zwei und dreißig) mitgetheilt werden. Die Direction bestimmt in jedem Jahre mit Vorbehalt der Genehmigung der Generalversammlung, wieviel in der Bilanz von dem Werthe der Immobilien, Geräthschaften und anderer beweglichen Gegenstände, welche das Vermögen der Gesellschaft ausmachen, abgeschrieben werden soll. Zur Bildung des Reservefonds werden die etwaigen Ueberschüsse des Baucapitals und mindestens zehn Prozent des Jahresgewinnes verwendet, bis derselbe eine Höhe von zehn Prozent des Grundkapitals erreicht hat. (S. Ahtzehn pos. Sech.) Wird derselbe angegriffen, so wird er in gleicher Weise ergänzt, wie er gebildet ist. Wieviel von dem übrigen Reingewinn als Dividende unter die Actionaire vertheilt werden soll, wird von der Generalversammlung bestimmt und demnächst nebst dem Termine, von wo ab die Zahlung er-

folgt, durch die Gesellschaftsblätter bekannt gemacht. Die Dividenden werden von der Kasse der Gesellschaft gezahlt. Die Forderungen an die Gesellschaft, wozu die Dividendenscheine berechtigen, verjähren in fünf Jahren von dem letzten Tage des Jahres angerechnet, in welchem die Dividende festgestellt worden. Der Reservefond kann nur auf den besonderen von der General-Versammlung genehmigten Vorschlag der Direction ganz oder theilweise, jedoch nicht als Dividende, zur Verwendung kommen. Die Zinsen, welche der auf die eine oder andere sichere Art rentbar zu machende Reservefond aufbringt, werden nicht zu diesem Fonds geschlagen, sondern fließen zu dem übrigen Gesellschaftsvermögen. Die jährliche Bilanz wird durch die im §. ein und dreißig bezeichneten Blätter öffentlich bekannt gemacht.

Sechstens: Schlichtung von Streitigkeiten.

§. Vier und dreißig. Alle Streitigkeiten, welche zwischen den Actionairen und der Gesellschaft in Bezug auf Gesellschaftsverhältnisse entstehen werden, mit Ausnahme des im §. Sechs gedachten Falles von zwei von den Partheien zu wählenden in Hamm wohnenden Schiedsrichtern und falls diese sich nicht einigen können, vor einem gleichzeitig von den Partheien eventuell zu ernennenden in Hamm wohnenden Obmann entschieden. Ueber die Wahl der drei Schiedsrichter haben sich die Parteien in vierzehn Tagen, nachdem von einem Theile Vorschläge dazu gemacht sind, zu einigen, unterbleibt diese Einigung, dann werden auf den Antrag beider Theile oder des weniger säumigen Theiles die Schiedsmänner einschließlich des Obmanns vor dem Directorium des Königl. Kreisgerichts zu Hamm ernannt. Die Actionaire sind, wie groß auch ihre Zahl bei einer Streitfrage seyn mag, verbunden, wenn sie ein und dasselbe Interesse haben, einen einzigen gemeinschaftlichen Bevollmächtigten in Hamm zu bezeichnen, welchem alle prozessualischen Verhandlungen und Verfügungen in einem einzigen Exemplare zugesertigt werden. Erfolgt die Bevollmächtigung nicht, dann geschieht die Behändigung rechtsgültig auf dem Bureau des Königl. Kreisgerichts zu Hamm für Prozeßsachen. Hierbei wird nicht nur der Rechtsweg, sondern es werden auch sämmtliche Rechtsmittel, mit Ausnahme der im §. einhundert zwei und siebenzig, Theil ein, Titel zwei der allgemeinen Gerichtsordnung zugelassenen Nichtigkeitsbeschwerde, ausgeschlossen.

Siebtens: Verhältniß der Gesellschaft zur Staats-Regierung.

§. Fünf und dreißig. Die Königl. Regierung ist befugt, einen Commissar zur Wahrnehmung des Aufsichtsrechts für beständig und für einzelne Fälle zu bestellen. Dieser Commissar kann nicht nur den Gesellschafts-Vorstand, die Generalversammlung oder sonstige Organe der Gesellschaft gültig zusammen berufen, und ihren Berathungen beiwohnen, sondern auch jederzeit von den Büchern, Rechnungen, Registern und sonstigen Verhandlungen und Schriftstücken der Gesellschaft, sowie deren gewerblichen Anlagen Einsicht nehmen und ihre Kassen revidiren.

Achtens: Auflösung der Gesellschaft.

§. Sechs und dreißig. Ueber die Auflösung der Gesellschaft innerhalb ihrer statutenmäßigen Dauer kann nur in einer dazu unter Angabe des Gegenstandes der Berathung besonders berufenen außerordentlichen Generalversammlung, in welcher jede Actie eine Stimme vertritt, verhandelt und Beschluß gefaßt werden, und ist zur Aufhebung die Mehrheit von drei Viertheilen der vertretenen Stimmen nothwendig. Der Beschluß zur Auflösung der Gesellschaft bedarf der landesherrlichen Genehmigung. Außerdem tritt die Auflösung der Gesellschaft in den in den §§. fünf und zwanzig und acht und zwanzig des Gesetzes vom neunten November achtzehnhundert drei und vierzig bestimmten Fällen ein und wird nach Maßgabe der in jenen Paragraphen getroffenen gesetzlichen Bestimmungen bewirkt. Die Liquidation des Vermögens geschieht durch die Direction oder einen von der Generalversammlung dazu ernennenden Ausschuß von drei Personen.

Neuntens: Transitorische Bestimmungen.

§. Sieben und dreißig. Zunächst ist eine Direction von fünf Mitgliedern durch den Magistrat und die Stadtverordneten der Stadt Hamm zu wählen. Diese Direction bleibt so lange in Funktion, bis von der ersten Generalversammlung und den städtischen Behörden nach §. neunzehn eine Direction gewählt ist.

Formular A.

Interims-Quittung

für die Actie Nummer

der

Actien-Gesellschaft für Gasbeleuchtung in Hamm.

Der (Stand und Namen) in (Wohnort) hat an die Casse obiger Gesellschaft Thaler, als Einzahlung auf die Actie Nummer
 baar entrichtet und nach Höhe dieser Einzahlung unter den näheren Bestimmungen des landesherrlich unter dem bestätigten Statuts an dem gesammten Eigenthum, Gewinn und Verlust der Gesellschaft verhältnißmäßig gleichen Antheil.

Hamm, den

Die Direction.

Formular B.

A c t i e

der

Actien-Gesellschaft für Gasbeleuchtung in Hamm.

N^o.

über

Einhundert Thaler Preussisch Courant.

Der (Stand und Namen) in (Wohnort) ist als Besitzer der gegenwärtigen Actie, Nummer (wörtlich) bei der Actien-Gesellschaft für Gasbeleuchtung in Hamm zu dem Betrage von hundert Thaler Preussisch

Courant betheilig und hat nach Höhe dieses Betrages alle statutenmäßigen Rechte und Pflichten.

Hamm den
(Stempel)

Die Direction der Actien-Gesellschaft
für Gasbeleuchtung.
(Vier Unterschriften.)

Eingetragen Fol des Actienbuches.
(Unterschrift des Beamten.)

Dieser Actie sind beigegeben fünf Dividendenscheine der Serie Ein für die Jahre Achtzehnhundert bis Achtzehnhundert
Formular C.

Actie N r o.

Dividendenschein N der Serie Ein.

Inhaber dieses Scheines erhält gegen dessen Rückgabe aus der Kasse der Actien-Gesellschaft für Gasbeleuchtung in Hamm diejenige Dividende ausbezahlt, welche von dem Rein-Ertrage des Verwaltungs-Jahres Achtzehnhundert auf die Actie N für zahlbar erklärt und deren Betrag nebst Verfallzeit von der Direction statutenmäßig (§. Drei und dreißig) bekannt gemacht werden wird. Dieser Dividendenschein wird nach §. Drei und dreißig ungültig, wenn die darauf zu erhebende Dividende nicht innerhalb fünf Jahren, vom letzten Tage des Jahres angerechnet, in welchem sie festgestellt worden, erhoben wird.

Hamm, den

Die Direction der Actien-Gesellschaft für Gasbeleuchtung
Eingetragen Fol.

(Eigenhändige Unterschrift des Beamten.)

Sämmtliche Componenten ad A. B. und C. genehmigten vorstehendes, vom Notare vorgelesene Protocoll und Statut nebst Anlagen, welche letzteren beiden Piecen ebenfalls vorgelesen worden, und beantragten eine Ausfertigung dieser ganzen Verhandlung.

Dr. Wm. von der Mark. Hermann Wortmann. Carl Theodor Fuhrmann.
Wilhelm Rediker, Oststraße. Franz Borberg. Johann Bellwinkel.
Friedrich Otto. August Weese. Wilhelm Lönneß. Eduard Loerbrocks.
Christian Vente. Ludwig Schmidt. Wilhelm Rediker, Weststraße.
Louis Uhlendorf. Hugo Garschagen. Clemens August Pielsticker.
Wilhelm Jahn. Hermann Haedenkamp. Meier Bacharach.
Julius Heingmann. Carl Keller.

Daß die vorstehende Verhandlung, so wie sie niedergeschrieben stattgefunden, in Gegenwart des Notars und der zugezogenen Instrumentszeugen vom Notare den Herren Componenten laut und deutlich vorgelesen, von denselben genehmigt und eigenhändig unterschrieben ist, wird von uns attestirt:

Heinrich Unkenbold. Anton Lammerz. Gustav Adolph Bergholz, Notar.
Vorstehende in das Register dieses Jahres unter Numero fünf und fünf:

zig eingetragene Verhandlung wird hiermit für die Direction der Actiengesellschaft für Gasbeleuchtung in Hamm ausgefertigt.

(L. S.) Urkundlich unter Siegel und Unterschrift.

Hamm, den ersten Juni Achtzehnhundert und sechsßzig.

Gustav Adolph Bergholz, Justizrath und Notar.

Bekanntmachung der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

N. 408

Verloosung von
Schuldver-
schreibungen
der 4½ pro-
zentigen
Staatsanlei-
hen aus den
Jahren 1848,
1850, 1852,
1854 u. 1855A.

In der am hentigen Tage öffentlich bewirkten Verloosung von Schuldverschreibungen der 4½ prozentigen Staats-Anleihen aus den Jahren 1848, 1850, 1852, 1854 und 1855 A. sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden. Dieselben werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, die darin verschriebenen Kapital-Beträge vom 1. April l. J. ab, in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr entweder bei der Staatsschulden-Zilgungskasse hieselbst, Draniensstraße Nr. 94 oder bei der nächsten Regierungshauptkasse gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen, nach dem 1. April l. J. fälligen Zinscoupons baar in Empfang zu nehmen. Um etwaigen Wünschen der Inhaber dieser Schuldverschreibungen entgegen zu kommen, sollen letztere auf Verlangen schon vom 1. l. M. ab, eingelöst werden. In diesem Falle werden die vom 1. October d. J. ab laufenden Zinsen zu 4½ % bis zum 15. und beziehungsweise bis zum Schlusse desjenigen Monats, in welchem die Schuldverschreibungen bei den vorgedachten Kassen eingereicht werden, gegen Ablieferung der am 1. April l. J. und später fälligen Zinscoupons baar vergütet. Wird eine Schuldverschreibung erst in dem Zeitraum vom 16. März bis zum 1. April l. J. präsentiert, so ist der an letzterem Tage fällige Zinscoupon davon zu trennen, und für sich in gewöhnlicher Art zu realisiren. Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mit abzuliefernden Zinscoupons wird von dem zu zahlenden Kapitale zurückbehalten. Formulare zu den Quittungen werden von der Kontrolle der Staatspapiere und von den Regierungshauptkassen unentgeltlich verabreicht. Es können sich aber dieselben in einen Schriftwechsel über die Zahlungsleistung nicht einlassen und es werden dergleichen Eingaben unberücksichtigt und portopflichtig den Bittstellern zurückgesendet werden. Auf der Anlage sind die Nummern derjenigen Schuldverschreibungen der oben bezeichneten Anleihen, welche durch die früheren Verloosungen gekündigt bis jetzt aber noch nicht realisirt sind, mit abgedruckt, und es werden die Inhaber dieser nicht mehr verzinslichen Schuldverschreibungen zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

Berlin, den 15. September 1860.

Bekanntmachungen des Königlichen Consistoriums.

N. 409.

Personal-
Ehrenst.

Die von der Gemeinde-Beretung zu Derne, Diöcese Dortmund, erwählte und mit dem Rechte der Nachfolge in die Pfarrstelle an der evangelischen